

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2016 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat und zwei weitere leitende Beamtinnen und Beamten in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

### **§ 2**

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft.

Aurich, den \_\_\_\_\_

Stadt Aurich  
Der Bürgermeister

Feddermann